



Organisationsreglement (OgR)

der

**Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde
3116 Kirchdorf BE**

Präambel

Was für immer bleibt, sind Glaube,
Hoffnung und Liebe, diese drei. Aber am
größten von ihnen ist die Liebe.

1. Korinther 13,13

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE	4
AUFGABEN.....	4
ORGANISATION	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
RECHTE	4
BEFUGNISSE	6
KIRCHGEMEINDERAT	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	10
Rechnungsprüfungskommission.....	10
Übrige ständige Kommissionen	11
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	11
PFARRPERSON.....	11
ANGESTELLTE DER KIRCHGEMEINDE	12
DAS SEKRETARIAT.....	12
VERANTWORTLICHKEIT	13
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	13
ABSTIMMUNGEN.....	14
WAHLEN	15
PROTOKOLLE	18
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	19
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	22
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	23
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15).....	25

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Kirchdorf BE gehören die Personen des evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Gelterfingen, Jaberg, Kirchdorf, Mühledorf, Noflen und Uttigen an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Kirchgemeindeversammlung
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten mindestens ein Mal pro Jahr zur Kirchgemeindeversammlung ein:
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Stimmberechtigt ist wer:
- der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört

	<ul style="list-style-type: none">- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, und- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt (gilt sinngemäss auch für ausländische Staatsangehörige mit Ausweis B oder C)
	<p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Stimmregister	<p>³ Über die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt.</p>
Information	<p>Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen sowie die Datenschutzgesetzgebung entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>

Behandlungsfrist **Art. 10** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Kirchgemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 53ff).

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 13** Die Kirchgemeindeversammlung wählt:
a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
d) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,

Sachgeschäfte **Art. 14** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz,
c) soweit Fr. 20'000-übersteigend:
– neue Ausgaben,
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
– Anlagen in Immobilien,
– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Verzicht auf Einnahmen,
– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
– Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsverände-

rung von Kirchgemeinden.

² Die Kirchgemeindeversammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Kirchgemeindeversammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahren zurück liegt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits und übersteigt er den Betrag von Fr. 20'000.- nicht, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist viertel kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 19 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der .evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vor-

behalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

Namentlich

- a) im Einvernehmen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die Aufsicht über den Gottesdienst, über den kirchlichen Unterricht, über die Feier der Sonn- und Feiertage, die Anordnung des Zeitpunktes des Gottesdienstes
- b) die Anstellung und Entlassung eines Vikars, Hilfsgeistlichen oder Pfarrverwesers
- c) die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Kirchgemeinde
- d) die Wahl der Mitglieder der Kommissionen der Kirchgemeinde
- e) Vorschlag der Abgeordneten des Wahlkreises für die kantonale Kirchensynode zuhanden der Kirchgemeindeversammlung
- f) Die Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung
- g) Der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen
- h) Die Erstellung des jährlichen Budgets zuhanden der Kirchgemeindeversammlung
- i) Die Genehmigung der Jahresrechnung im ersten Halbjahr und die Information der Öffentlichkeit in geeigneter Weise
- j) Der Erlass von Verordnungen, sofern mittels Reglement dazu ermächtigt oder verpflichtet, Weisungen, Richtlinien und Wegleitungen
- k) Die Aufgabenteilung zwischen Pfarramt, Jugendarbeit, Sozialdiakoni und Katechetik
- l) Die Prüfung des Archivs und der Wertschriften
- m) Die Prüfung der vom Pfarramt zu führenden Register
- n) Die Erteilung der Bewilligungen zur Benützung der zur Kirchgemeinde gehörenden Liegenschaften

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemein-

rats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 22 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Residenzpflicht

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Kirchengebäude

Art. 24 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).

Unterschriftsberechtigung

Art. 25 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin / der Präsident oder die Sekretärin / der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Kassierin / der Kassier. Ist die Kassierin / der Kassier verhindert unterschreibt die Präsidentin / der Präsident.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Zahlungsbefugnis

Art. 26 ¹ Die Kassierin / der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn diese diese gemäss Absatz 2 angewiesen ist.

Anweisungsbefugnis

² Unterschriftsberechtigt sind:
Die Person, die die Ausgabe angeordnet hat, bzw. der/die Ressortverantwortliche oder Stellvertreter bescheinigt die Rechtmässigkeit der Rechnungsstellung und den Betrag mit ihrer Unterschrift (Visum). Die Präsidentin / der Präsident bzw. im Verhinderungsfall der/die Ressortverantwortliche für Finanzen bescheinigt mit der Zweitunterschrift die Rechtmässigkeit der Ausgabe.

Sitzung

Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sit-

zung ein.

² 3 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 28 ¹ Die Präsidentin / der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 29 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 30 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 31 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 32 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufgaben

³ Der Rechnungsprüfungskommission obliegen:
a) die Aufsicht über das Rechnungswesen der Kirchgemeinde
b) die Prüfung der Verwaltungsrechnung sowie von Sonderrechnungen, soweit diese in die Zuständigkeit der Kirchgemeinde fallen

c) die Vornahme der ordentlichen jährlichen Rechnungsprüfung sowie mindestens eine Zwischenrevision der Kasse, Wertschriften und sonstigen Forderungstiteln

Wechsel Rechnungsprüfungsorganform

⁴ Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Revisionsstelle eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommission mangels befähigter Personen im Sinne von Art. 123 ff der Gemeindeverordnung nicht bestellt werden kann.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 33 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 34 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 35 Die Kirchgemeindeversammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 36 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung	Art. 37 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).
Verhältnis zum Staat	Art. 38 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 39 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu. ² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei. Eine Teilnahme der Pfarrpersonen im Turnus ist möglich. ³ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

Angestellte der Kirchgemeinde

Definition	Art. 40 ¹ Als Angestellte gelten diejenigen Personen, die gegen Entgelt eine Leistung erbringen.
Vertrag nach OR	² Der Kirchgemeinderat schliesst mit Ihnen einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab und erarbeitet für sie ein Pflichtenheft. Der Vertrag regelt unter anderem die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung. ³ Der Kirchgemeinderat kann für eine zeitlich beschränkte Dauer an Personen Aufträge erteilen. ⁴ Angestellte können für Sitzungen des Kirchgemeinderates oder für einzelne Traktanden eingeladen werden.

Das Sekretariat

Stellung	Art. 41 Die Sekretärin / der Sekretär des Kirchgemeinderates hat an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	---

Freiwillige Mitarbeitende

	Art. 42 ¹ Die freiwilligen Mitarbeitenden sind neben den Pfarrpersonen und den Angestellten, die wesentlichen Träger der Gemeindegemeinschaft. ² Die Kirchgemeinde unterstützt ihr Wirken und fördert ihre Weiterentwicklung.
--	---

³ Die Kirchgemeinde übernimmt - im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Möglichkeiten – einen Teil der Kurskosten und der anfallenden Spesen. Der Kirchgemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen.

⁴ Aus Absatz 3 kann kein Rechtsanspruch auf einen finanziellen Beitrag an Kurskosten oder Spesen gemacht werden.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 43** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung **Art. 44** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 45** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kirchgemeindeversammlung.

Fehler **Art. 47** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung **Art. 48** Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Kirchgemeindeversammlung

- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 49 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 50 Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin / der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Kirchgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 53 Die Präsidentin / der Präsident

– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und

– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 54** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin / der Präsident

- unterbricht die Kirchgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 55** ¹ Die Präsidentin / der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin / der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin / der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 56** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 57** Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer **Art. 58** ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit **Art. 59** Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 60 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 61 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 60 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 62 ¹ Die Präsidentin / der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin / der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin / der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin / dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin /der

	<p>Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 63),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 64) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 65 und 66).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 64 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 65 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 66 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 67 ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin / der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<p>Art. 68 Die Präsidentin / der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Protokolle

- Protokoll **Art. 69** Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung
 - Namen der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
 - Zusammenfassung der Beratung und
 - Unterschrift
- c) Genehmigung des Kirchgemeindeversammlungsprotokolls **Art. 70** ¹ Das Sekretariat legt das Protokoll während 30 Tagen öffentlich auf.
- ² Es publiziert den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Protokolls gleichzeitig mit der Einberufung der nächsten Kirchgemeindeversammlung
- ³ Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 71** Die Kirchgemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 72** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1.2015 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 19.12.2003 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 26.11.2014nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 27.10.2014 bis 26.11.2014 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeinden öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 23.10.2014 bekannt.

Ort, Datum

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

Uttigen,

.....

Anhang I: Ständige Kommissionen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine ständigen Kommissionen

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: 1. Standort B
2. Eternitbedachung

3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Satteldach; Pultdach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.